

Inhalt

1. Veranlassung und Ziel des Kriterienkataloges.....	2
2. Ausgewählte Kriterien und Vorgehensweise	2
3. Kriterienkatalog.....	3
4. Hinweise und Begründung zu den einzelnen Fragen des Kriterienkataloges	6
5. Auswertung der Kriterienabfrage, Beurteilung des Plangebietes	8
Quellenverzeichnis, verwendete Literatur	9

1. Veranlassung und Ziel des Kriterienkataloges

Um den Klimaschutzplan der Bundesregierung umsetzen zu können, bedarf es des Ausbaues von erneuerbaren Energien. Insbesondere die Ausweisung von PVFA liegt in der Planungshoheit der Gemeinden.

Da die Verbandsgemeinde Wethautal in Ihrer Flächennutzungsplanung, die einzelnen Pläne sind seit ca. 15 Jahren rechtskräftig, noch nicht auf die Herausforderungen des Klimawandels eingegangen ist, bzw. das Klimaschutzgesetz erst 2019 verabschiedet wurde, bedarf es einer umfassenden Änderung des Flächennutzungsplanes mit seinen Teilbereichen.

Die Verbandsgemeinde Wethautal, beabsichtigt die städtebaulichen Entwicklungen für die Errichtung und Nutzung von PVFA (Photovoltaikfreiflächenanlagen) nachvollziehbar darzustellen. Für die Ermittlung von sogenannten Potentialflächen für PVFA ist ein Kriterienkatalog erstellt worden, welche alle öffentlichen Belange und Kriterien aufführt.

Die Bewertung dieser Flächen sollte ausschließlich zusammenhängend betrachtet werden. Das einseitige Herauslösen einzelner Kriterien als Bewertungsgrundlage kann zu Fehleinschätzungen führen, die die Akzeptanz in der Bevölkerung mindern.

Der vorliegende Kriterienkatalog soll für den Bereich der Solarenergie eine Vorauswahl und Beurteilung von angedachten Plangebietern ermöglichen und damit als Vor- und Zuarbeit für weiterführende Untersuchungen und Planungen dienen.

Der Kriterienkatalog stellt ein für alle Mitglieder der Verbandsgemeinde verbindliches Prüfkonzept dar, welches bei positiver Beurteilung aller Teilfragen, die Weiterbearbeitung des Einzelstandortes rechtfertigt. Er ist als einheitliches Prüfschema vom Verbandsgemeinderat zu beschließen. Mit der Anwendung des Kriterienkataloges wird gesichert, daß mögliche Plangebiete in ein gesamträumliches Konzept und in einen zukünftig geänderten Flächennutzungsplan eingefügt werden können.

2. Ausgewählte Kriterien und Vorgehensweise

Der Kriterienkatalog ist als Prüfschema in Tabellenform für den einzelnen Standort oder mehrere Standorte aufgebaut.

Die einzelnen Fragekategorien sind nach folgenden Hauptkriterien gegliedert

- Lage und Beschreibung des zu untersuchenden Standortes
- Ziel der Raumordnung für diesen Bereich
- Betrachtung der maßgeblichen Schutzgüter im Betrachtungsbereich
- Topografie und Erschließungsmöglichkeiten im Betrachtungsbereich

3. Kriterienkatalog

ANGABEN ZUM STANDORT/PLANGEBIET	
	Ort: Gemarkung: Flur: Flurstück:

<i>Kriterium</i>		<i>Flächenbeurteilung</i>	
		ja	nein
1.	ANGABEN ZUR LAGE UND TOPOGRAFIE		
1.1.	Größe der Fläche		
1.1.1.	Liegt für die Fläche > 10 ha keine negative Stellungnahme der verantwortlichen Behörde der Regionalplanung vor?		
1.2.	Ackerzahlen		
1.2.1.	Ist die Ackerzahl einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder Grünfläche am untersuchten Standort geringer als 45		
1.3.	Angaben zu Altlastenflächen		
1.3.1.	Entspricht der Standort der Einstufung als Konversionsfläche gemäß § 37 EEG 2021 ¹ aus wirtschaftlicher oder verkehrlicher oder wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder anderer Kriterien gem. §37 EEG 2021		
1.3.2.	Nummer aus dem Bodenschutzinformationssystem (Altlastenkataster)		

¹ EEG 2021

Kriterienkatalog zur Bewertung der Eignung
von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Kriterium		Flächenbeurteilung	
		ja	nein
2.	ZIELE DER RAUMORDNUNG		
2.1.	Widerspricht die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am untersuchten Standort den <u>Zielen</u> der Raumordnung nicht ?		
3.	NATURSCHUTZ und MASSGEBLICHE SCHUTZGÜTER		
3.1.	Wertvolle Grünflächen auf Grund der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH – Richtlinie natura 2000 Sachsen-Anhalt (Liste LRT im Anhang) ²		
3.1.1.	Wurde der Standort auf Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH – Richtlinie untersucht?		
3.1.2.	Stellt der untersuchte Planbereich einen Landschaftsbereich dar, welcher nicht für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Bedeutung ist?		
3.1.3.	Sind die Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes nicht betroffen?		
3.1.4.	Sind Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Natura 2000 Gebiete nicht betroffen?		
3.1.5.	Werden am Standort vorkommende, gesetzlich geschützte § 30 Biotope nicht beeinträchtigt?		
3.1.6.	Wurde der Standort auf Arten der „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnde Arten“ des Landes Sachsen-Anhalt untersucht und besteht die Möglichkeit der Schaffung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen am Standort?		
Kriterium		Flächenbeurteilung	
		ja	nein
3.1.7.	Liegt der untersuchte Standort in keinem Überschwemmungsgebiet oder liegt eine Wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb im Überschwemmungsgebiet vor?		

² FFH

**Kriterienkatalog zur Bewertung der Eignung
von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen**

3.1.8.	Liegen am untersuchten Standort keine Bodendenkmäler oder Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 BBodSchG ³ vor bzw. werden diese durch die Anlagenplanung nicht beeinträchtigt?		
3.1.9.	Ist der untersuchte Standort nicht naturschutzrechtlich als Ausgleichs- oder Ersatzfläche gemäß BNatSchG festgesetzt?		
4.	Städtebauliche Abwägungskriterien		
4.1.	Sonneneinstrahlung		
4.1.1.	Ist der Standort weitgehend frei von Verschattungen durch Hänge, Kuppen, Bäume, Gebäude, Lage in landschaftsprägenden Höhenrücken oder sonstigen aufrechten Hindernissen?		

5.	AUSWERTUNG		
5.1.	Wurden alle Fragen des Komplexes 1 „Angaben zur Lage und Topografie“ im Bewertungsfeld mit „Ja“ angekreuzt?		
5.2.	Wurden alle Fragen des Komplexes 2 „Ziele der Raumordnung“ im Bewertungsfeld mit „Ja“ angekreuzt?		
5.3.	Wurden alle Fragen des Komplexes 3 „Naturschutz und maßgebliche Schutzgüter“ im Bewertungsfeld mit „Ja“ angekreuzt?		
5.4.	Wurden alle Fragen des Komplexes 4 „Erschließungsmöglichkeiten im Betrachtungsbereich“ im Bewertungsfeld mit „Ja“ angekreuzt?		

6.	ABSSCHLIESSENDE BEURTEILUNG		
	Der Standort/ Plangebiet ist als geeignet anzusehen		

³ BBodSchG

4. Hinweise und Begründung zu den einzelnen Fragen des Kriterienkataloges

zu Angaben zum Standort:

Eintragung standortbezogener Daten zur eindeutigen Identifikation des zu bewertenden Bereiches Gemeindegebiet

zu 1. Angaben zur Lage und Topografie

Größe der Fläche:

Ist die Fläche kleiner als 1 ha, ist sie nach Einschätzung des Verbandes der Solarindustrie als unwirtschaftlich anzusehen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen nehmen Raum in Anspruch und / oder beeinflussen die räumliche Entwicklung der Funktion eines Gebietes. Sie sind daher nach § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz⁴ als raumbedeutsam anzusehen. Die Raumbedeutsamkeit und die daraus resultierende Notwendigkeit des raumordnerischen Handelns sind nicht an flächenmäßige Größen gebunden. Vielmehr gilt es, die Raumverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen und einen Konsens des Vorhabens mit der Überörtlichkeit zu finden. Als raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind zweifellos alle Vorhaben anzusehen, für die gemäß § 1 Raumordnungsverordnung⁵ ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Auch wenn Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht unter § 1 RoV⁶ fallen, geben die dort genannten Vorhaben und Beispiele Beurteilungshilfen, auch in Bezug auf die Einstufung der Größen von PV-Freiflächenanlagen. So hat sich für PV-Freiflächenanlagen, in Anlehnung an bergbauliche Vorhaben, ein Schwellenwert von 10 ha bei der Beurteilung gebildet. Vorhaben die >10 ha Fläche umfassen, sollten und müssen frühzeitig von den zuständigen Raumordnungsbehörden beurteilt und mit ihnen entsprechend überörtlicher Gesichtspunkte eingeordnet und abgestimmt werden. Im vorliegenden Kriterienkatalog soll diese frühzeitige Abstimmung durch die Fragestellung dokumentiert werden.

Zu Ackerzahlen:

Die Ackerzahl (AZ) gibt die Qualität einer Ackerfläche an. Sie beinhaltet neben der Bodenzahl Zu- und Abschläge für Faktoren wie Klima und Topografie. Die Skala der Ackerwerte reicht von 1 (sehr schlecht) bis 120 (sehr gut).

Die Bewertung und Betrachtung von Ackerzahlen sollte nur in landwirtschaftlich genutzten Bereichen erfolgen. Für Flächen und Standorte mit einer durchmischten Nutzung, sollte die Hauptnutzung angesetzt werden. Insbesondere im Falle von Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung ist die Ackerzahl kein geeigneter Beurteilungsmaßstab und daher nicht von Relevanz.

Wichtig ist, dass für die Erteilung der Auskunft der Ackerzahlen das Einverständnis des Eigentümers vorliegen muss.

4 ROG

5 RoV

6 RoV

zu Konversionsflächen

1.3.1./ 1.3.2.

zu 2 Ziele der Raumordnung

Es ist zu prüfen, welche Ziele der Landesentwicklungsplan, der jeweilige Regionale Entwicklungsplan oder Teilentwicklungspläne im Betrachtungsgebiet verfolgen und ob die Entwicklung des Standortes als Freiflächenphotovoltaikanlage diesen Zielen entgegensteht.

z.B:

Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, für Repowering und Eignungsgebiet für Windenergie, Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe

zu 3 Naturschutz und Maßgebliche Schutzgüter

3.1./3.1.1/3.1.6

Die EU verabschiedete am 21.05.1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁷. Die Mitgliedstaaten der EU verpflichteten sich, ein europaweites Netz von besonderen Schutzgebieten, dieses Natura 2000 genannte Netz aufzubauen.

In diesem Netz sind Lebensraumtypen für einzelne Länder und Regionen gelistet.

Die Prüfung entsprechend der Liste der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für Sachsen - Anhalt ist durchzuführen.

3.1.2 In Landschaftsbereichen die für den Tourismus oder die Naherholung von besonderer Bedeutung sind, sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht errichtet werden.

3.1.3. Die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten, können den Zielen und Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes widersprechen.

Es ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Erhaltungsziele des Landschaftsschutzgebietes durch die geplante PV - Anlage beeinflusst oder verhindert werden.

3.1.4 Es ist zu prüfen, ob zumindest Teile des Standorts von einer der genannten Schutzkategorien betroffen ist. Falls das der Fall ist, ist der Standort als ungeeignet anzusehen, sofern die Überbauung durch eine Anlage in den jeweiligen Bereichen vorgesehen ist und dies dem Schutzzweck widerspricht.

⁷ FFH

- 3.1.5. Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden vom Gesetzgeber im Bundesnaturschutzgesetz⁸ gemäß § 30 gesetzlich geschützt.
Diese Bereiche sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu überplanen, sondern rechtlich zu sichern.
- 3.1.7. Sollte der Standort in einem Überschwemmungsgebiet liegen, ist zu prüfen ob mit einer standortbezogenen Wasserrechtlichen Erlaubnis der Betrieb genehmigungsfähig ist.
- 3.1.8. Betrachtet werden hier die zu schützenden Bodendenkmale, Geotope und Böden mit sehr hoher Bedeutung als natur-und kulturgeschichtliches Archiv auf Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)⁹. Sollten die genannten Kategorien im Standortbereich vorkommen, ist dies ein Ablehnungsgrund.
- 3.1.9. Bei der Prüfung soll festgestellt werden, ob im Planbereich bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹⁰ vorgesehen sind. Ist das der Fall, ist der Standort abzulehnen.

zu 4 Erschließungsmöglichkeiten im Betrachtungsbereich

- 4.1.1 Die topografische Lage des Plangebietes wirkt sich auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage aus. Sinnvoll sind ebene, nach Osten, Westen oder Süden ausgerichtete Gebiete mit vertretbarer Verschattung von Bäumen, Kuppen, Höhenrücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagen. Zu berücksichtigen sind hierbei lediglich Bäume, Gebäude und sonstige Anlagen, welche im Rahmen der Anlagenerrichtung aus bestimmten Gründen nicht entfernt werden können.

5. Auswertung der Kriterienabfrage, Beurteilung des Plangebietes

Der Standort ist als geeignet einzuschätzen, wenn alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden können.

8 BNatSchG
9 BBodSchG
10 BNatSchG

Quellenverzeichnis, verwendete Literatur

<i>Kurzform IBB</i>	<i>Langform</i>
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
EEG 2021	EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert d. Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert d. Artikel 7 vom 27. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert am 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) zuletzt geändert d. Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
FFH	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7),

Endbericht zur Thematik

„Kriterien und Entscheidungshilfen zur raumordnerischen Beurteilung von Planungsanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom Februar 2006
erarbeitet durch Bosch & Partner GmbH, FH Eberswalde - Prof. Dr. J. Peters und RA Bohl & Coll.

Beschluss zur Festlegung von Flächenausweisungen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie im zukünftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 28.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt, Ausgabe 07/2012 vom 30.07.2012, einschl. Anlage 1 zum Beschluss

Anhang

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH- Richtlinie in Sachsen Anhalt , 3 Seiten